

Satzung
des Rheinisch-Bergischen Kreises
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
zur Durchführung von Aufgaben
des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe
(Sozialhilfesatzung)

vom 05. Juli 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 97 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. Landesrecht obliegen:

1. für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen. Ausgenommen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII.
2. für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen.
3. für die Altenhilfe nach § 71 SGB XII.

Ausgenommen sind Hilfen an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten, Siebten und Achten Kapitel SGB XII in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII erhalten.

(2) Die Heranziehung zur Aufgabenerfüllung umfasst die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe, über die der Kreis entscheidet, auf Verlangen des Leistungsberechtigten entgegen und leiten die Anträge an den Kreis weiter.

§ 2

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch. Sie machen die Ansprüche des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegen die Leistungsberechtigten und gegen Dritte geltend und setzen sie durch. Sie führen die übertragenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich durch.

(2) Auf Antrag der herangezogenen Stadt bzw. Gemeinde leistet der Kreis Rechtsbeistand.

(3) Der Kreis erlässt gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 3

- (1) Der Kreis behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- (2) Der Kreis kann eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde mit deren Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben im Einzelfall in eigenem Namen zu entscheiden.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können im Einvernehmen mit dem Kreis abweichend von § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Regelungen über die Zuständigkeiten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegen Leistungsberechtigte und gegen Dritte vereinbaren.

§ 4

- (1) Der Kreis kann Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu prüfen.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Städte und Gemeinden richtet sich nach § 98 SGB XII. Der Kreis entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Sie löst die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe in der Fassung vom 03.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 3/2014 des Rheinisch-Bergischen Kreises) ab.

Bergisch Gladbach, den 05.07.2018

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Stephan Santelmann